



Stadt Soltau

57. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 123 "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord"

Umweltbericht nach § 2a BauGB

- Anhang 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum: **21. Juli 2025**
Projekt-Nr.: **5689-B**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Veranlassung und Aufgabe	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Datengrundlagen	9
1.5	Kenntnislücken	9
1.6	Potenzialanalysen	10
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	11
2.1	Beschreibung des Vorhabens	11
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	11
2.2.1	Allgemeines	11
2.2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	12
2.2.3	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	12
2.2.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
2.3	Erschließung und Baustelleneinrichtung	13
3	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	14
4	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	15
4.1	Ermittlung des betroffenen Artenspektrums	15
4.2	Auswahl relevanter Arten	16
4.2.1	Besonders geschützte Pflanzenarten	16
4.2.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.2.2.1	Fledermäuse	16
4.2.2.2	Europäische Vogelarten	17
4.2.2.3	Gastvogelarten	17
5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände	18
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.1.1	Fledermäuse	18
5.1.2	Europäische Vogelarten	23
5.1.2.1	Gartengrasmücke	23
5.1.2.2	Feldsperling	26
5.1.2.3	Gehölzbrüter	29
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	31
6.1.1	Fledermäuse	31
6.1.2	Brutvögel	31
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	31
6.2.1	Fledermäuse	31
6.2.2	Gartengrasmücke	32
6.2.3	Feldsperling	32

7	Risikomanagement	33
8	Zusammenfassung	34
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Relevanzprüfung in Bezug auf § 44 BNatSchG	15
--------------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht nach KRATSCH et al. 2018	8
----------------	--	---

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabe

Die Stadt Soltau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord". Zweck ist die Darstellung einer "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage, Bike + Ride Anlage", um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof "Soltau-Nord" zu schaffen. Parallel hierzu erfolgt die 57. Änderung des Flächennutzungsplans.

Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Prüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird und zulässig ist.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte müssen im Rahmen von Planungen anhand der vorhandenen rechtlichen Grundlagen abgearbeitet werden. Es wird in der vorliegenden Ausarbeitung dem BNatSchG gefolgt. Weiterhin liegen verschiedene Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor.

Die IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH wurde in diesem Zusammenhang durch die Stadt Soltau mit der Erstellung des hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie verankert.

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in §§ 44 bis 47 BNatSchG. Für diese bestehen keine Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen der Landesregelung. Befreiungen von den Verboten des Artenschutzes werden durch § 67 BNatSchG geregelt.

Das NNatSchG enthält keine Abweichungen von den Artenschutzregelungen des BNatSchG.

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG von 1992)
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten, RL 79/409/EWG von 1979)

Das Artenspektrum der in Niedersachsen vorkommenden betrachtungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie kann dabei auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die tatsächlich nachgewiesen wurden (s. Kapitel 5) und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können daher Arten vernachlässigt werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (LUNG MV 2010). Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen und in der BRD gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten" (LUNG MV 2010),
- die gemäß NLWKN (2015) zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten) oder
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind wiederum die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise,

ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden (LUNG MV 2010): "z. B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder, die vorhabenbedingt zwar generell einer [...] Gefährdung unterliegen, bei denen jedoch durch entsprechende Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann."

Auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten lässt sich das näher zu betrachtende Artenspektrum mit Blick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konkretisieren, da eine Störung umso eher erheblich ist, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits ungünstig ist. Dazu geben die Roten Listen mit ihren Einstufungen Hinweise. Nicht gefährdete Arten ohne spezielle Habitatansprüche werden damit in Gruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet (LUNG MV 2010): "Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte [...] europäische Vogelarten i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung."

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird.

Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in drei Stufen gliedern:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ein Ausnahmeverfahren ist laut MU (2016) "nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen Zugriffsverbote verstößt. Vorsorglich kann der Vorhabenträger bereits parallel zur vertiefenden Prüfung (Stufe II) alle notwendigen Vorbereitungen für ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) treffen. Auf diese Weise lassen sich mögliche zeitliche Verzögerungen durch ein im Verlauf der Prüfung gegebenenfalls erforderlich werdendes Ausnahmeverfahren vermeiden oder zumindest verringern."

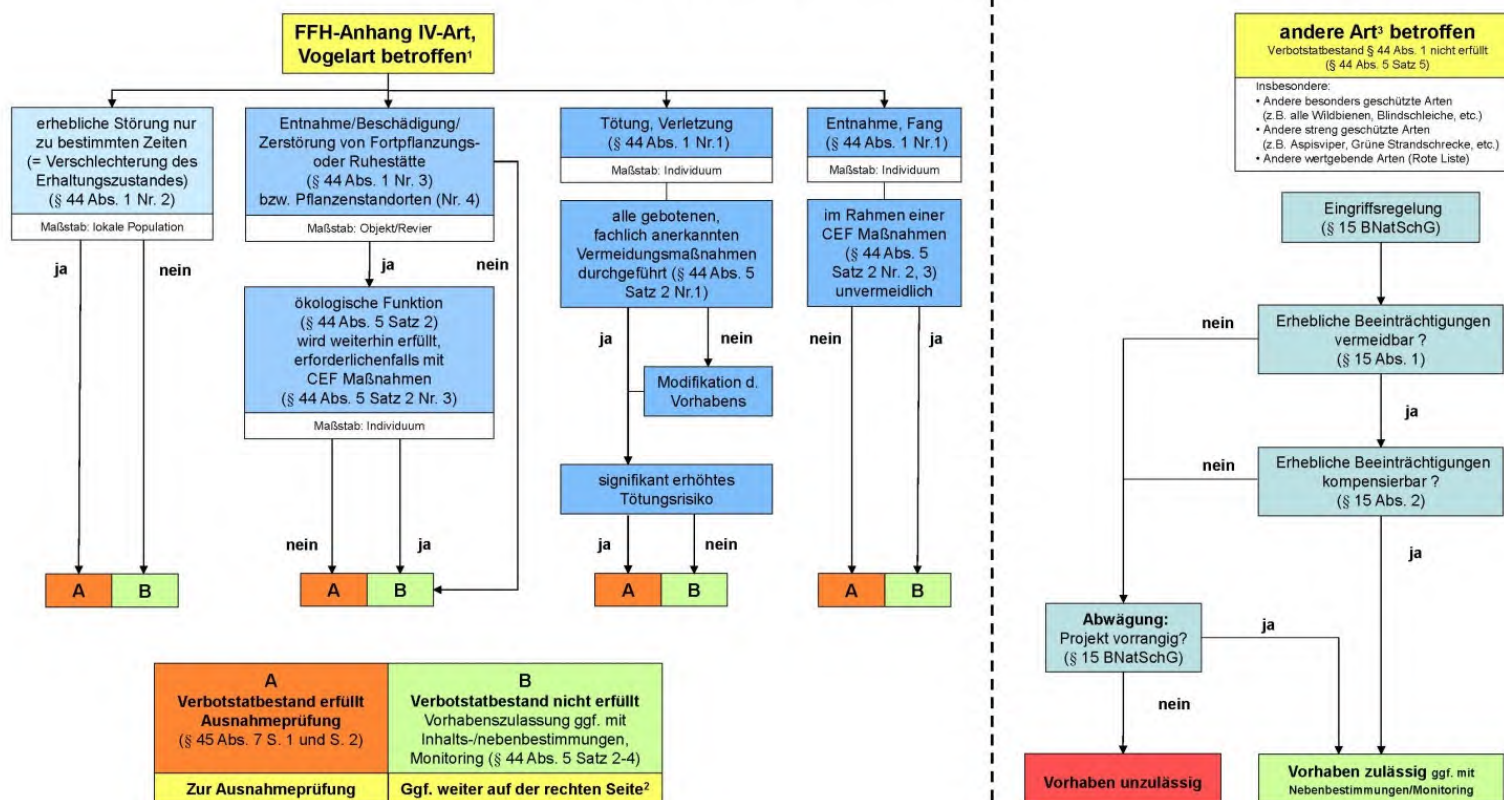
Im Rahmen des vorliegenden AFB werden entsprechend zur Klärung der Frage, ob die Umsetzung der Planung durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird, folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der vorhabenbedingten Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken (s. Kapitel 2)?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor (s. Kapitel 4)?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden (s. Kapitel 5)?

4. Ausnahme-Voraussetzungen: Liegen - sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden - die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, sodass das Vorhaben dennoch durchgeführt werden kann?

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden im vorliegenden AFB ggf. Maßnahmen entwickelt und berücksichtigt, die geeignet sind, ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie andere Art (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzürzkäfer). Bei § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist die Prüfung der Verbotstatbestände bei Arten II-Arten nicht erforderlich.

Abbildung 1-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht nach KRATSCH et al. 2018

1.4 Datengrundlagen

Vorhabenbezogen wurden die folgenden Kartierungen durchgeführt, die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) Berücksichtigung finden und als Anhänge dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 123 "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord" der Stadt Soltau beiliegen:

- Biotoptypenkartierung, Erfassung von geschützten und gefährdeten Pflanzenarten, Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Baumhöhlen: Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen am Bahnhof Soltau Nord 2020 (HANDKE & WOESNER 2020)
- Waldgutachten: Forstlicher Beitrag zur Waldumwandlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Haltepunkt Soltau Nord (Landkreis Heidekreis) (KAISER 2024)

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden darüber hinaus folgende Datengrundlagen und Quellen ausgewertet:

- faunistisch wertvolle Bereiche (MU 2021)
- wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel (NLWKN 2018)
- Verbreitungskarten der Brutvogel- und FFH-Arten des des NLWKN (2015)
- zum Zeitpunkt der Erfassungen gültige Rote Listen für Pflanzen und Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen des NLWKN (2015)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013)

1.5 Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind u. a. Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

1.6 Potenzialanalysen

Es wird nur für Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstrukturen abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015) genannten Arten.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Soltau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Mobilitätsknoten Bahnhof Nord". Zweck ist die Darstellung einer "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage, Bike + Ride Anlage", um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof "Soltau-Nord" zu schaffen.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden.

Die Flächen im Geltungsbereich werden zurzeit forstwirtschaftlich genutzt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im Geltungsbereich eine "Fläche für Wald" dargestellt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan (57. Änderung) geändert und die Darstellung einer "Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge" mit der besonderen Zweckbestimmung "Park + Ride Anlage" wird vorgenommen, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof "Soltau-Nord" zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst rd. 0,5 ha.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

2.2.1 Allgemeines

In den nachfolgenden Kapiteln werden auf Grundlage der technischen Beschreibung die vorhabenbedingten, relevanten Wirkfaktoren sowie die durch sie ausgelösten Prozesse im Untersuchungsgebiet beschrieben. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Es werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten potenziell beeinträchtigen können.

2.2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Die folgenden baubedingten Wirkfaktoren sind temporär auf den Bauzeitraum beschränkt:

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme** für Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen. Dies betrifft ausschließlich Flächen, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.
- **Visuelle Wirkungen** der Baustellen, d. h. Scheuchwirkungen durch Bewegungen bzw. zeitweise sichtbare Menschen; optische Störreize durch Licht spielen keine Rolle, da die baulichen Tätigkeiten tagsüber stattfinden.
- **Wirkungen durch Lärm** durch die baulichen Tätigkeiten: Diese sind bei Bedarf durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.
- **Barriere- oder Fallenwirkung** durch bauliche Tätigkeiten, Individuenverluste im Rahmen der Baufeldfreimachung, verbunden mit Bodenabträgen, Vegetationsbeseitigungen und Baustellenverkehr: Diese sind durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.

Erschütterungen sind im Bauprozess nur im unmittelbaren Nahbereich zu errichtender Verkehrsflächen zu erwarten und können vernachlässigt werden, da voraussichtlich keine entsprechenden Maschinen wie bspw. Rammen zum Einsatz kommen werden. Beeinträchtigungen durch **Staub- und Abgasemissionen** treten im Rahmen der Bautätigkeiten nur temporär und kleinräumig auf und sind ebenso vernachlässigbar bzw. ohne Relevanz für die weitere Prüfung.

2.2.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- Es kommt zu einer dauerhaften **Flächeninanspruchnahme** von **Wald** auf einer Fläche von rd. 0,5 ha
- Es kommt zu einer dauerhaften **Versiegelung und Teilversiegelung** von Flächen.

- Zusätzlich können anlagebedingte Zerschneidungs- und Kulissenwirkungen auftreten.

2.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzung der Fläche Nutzung als **Park + Ride Anlage bzw. Parkplatz** gehen folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren von dem Vorhaben aus:

- Lärmemissionen
- Lichtemissionen
- Abgase
- gesteigertes Verkehrsaufkommen
- Scheuchwirkungen auf Tiere

2.3 Erschließung und Baustelleneinrichtung

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Winsener Straße. Als Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden voraussichtlich ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereichs genutzt werden, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

3 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) des AFB ist durch die Betrachtungsräume der konkret erfassten Artengruppen jeweils vorgegeben:

Im Jahr 2020 erfolgte eine Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Baumhöhlen durch HANDKE (HANDKE & WOESNER 2020). Das Untersuchungsgebiet umfasst jeweils den Geltungsbereich des Bebauungsplans Soltau Nr. 123 bzw. der 57. Änderung des Flächennutzungsplans. Beobachtungen in einem Puffer von rd. 50 m um den Geltungsbereich wurden ebenfalls mit aufgenommen und dargestellt.

Die Erfassungsmethodik kann dem Gutachten von HANDKE (HANDKE & WOESNER 2020) entnommen werden.

Ferner wurde im Jahr 2020 im Geltungsbereich eine Erfassung der Biotoptypen und von besonders geschützten und gefährdeten Pflanzenarten durch WOESNER (HANDKE & WOESNER 2020) durchgeführt.

4 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

4.1 Ermittlung des betroffenen Artenspektrums

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller grundsätzlich europarechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen und es wird angeführt, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und diese deshalb vorhabenbezogen relevant sein könnten.

Tabelle 4-1: Relevanzprüfung in Bezug auf § 44 BNatSchG

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten kann aufgrund der Biotopausstattung des unmittelbaren Eingriffsbereichs mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Kartierung im Jahr 2020 wurden keine streng geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen, aber die besonders geschützte Breitblättrige Stendelwurz (WOESNER 2020).	relevant
Tag- und Nachtfalter	Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich vor.	nicht relevant
Käfer	Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich vor.	nicht relevant
Libellen	Im Vorhabenbereich sind keine Gewässer vorhanden. Das Vorkommen von Libellenarten kann ausgeschlossen werden.	nicht relevant
Aquatische Fauna	Im Vorhabenbereich sind keine Gewässer vorhanden. Das Vorkommen aquatischer Fauna kann ausgeschlossen werden.	nicht relevant
Heuschrecken	Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich vor.	nicht relevant
Amphibien	Im Vorhabenbereich sind keine Gewässer vorhanden. Das Vorkommen von besonders geschützten Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.	nicht relevant
Reptilien	Im Heidekreis ist mit den artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse zu rechnen (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013). Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Schlingnatter oder Zauneidechse im Vorhabenbereich jedoch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Säugetiere	Im Gebiet wurden verschiedene Fledermausarten nachgewiesen.	relevant
Vögel	Es wurden Europäische Vogelarten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	relevant

4.2 Auswahl relevanter Arten

4.2.1 Besonders geschützte Pflanzenarten

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Jahr 2020 wurden Exemplare der besonders geschützten Pflanzenart **Breitblättrige Stendelwurz** (*Epipactis helleborine*) nachgewiesen. Die Art kommt am westlichen und östlichen Waldrand im Eingriffsbereich vor, sodass deren Standort verloren geht.

Die Pflanzen im Eingriffsbereich sind vor Beginn der Bautätigkeit unter Aufsicht einer fachkundigen Person zu entnehmen und an geeigneter Stelle umzusetzen.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde ist hierfür, genauso wie für eine eventuelle Umsetzung von Ameisen, eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 des BNatSchG erforderlich. Die Prüfung der Erforderlichkeit einer Ausnahme und die Details zur Umsetzung der Orchideen erfolgt im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 123. Grundsätzlich geeignete Standorte sind im Umfeld des Geltungsbereichs an den Waldrändern vorhanden. In Abhängigkeit von der konkreten Ausführung des Park+Ride-Parkplatzes ist auch eine Umsiedlung innerhalb des Geltungsbereichs denkbar. Da eine kleinräumige Umsetzung der Pflanzen problemlos möglich ist und die Errichtung des Park+Ride-Parkplatzes an dieser Stelle im öffentlichen Interesse ist, dürften die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 123 gegeben sein. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und durch das Umsetzen der Pflanzen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer besonders geschützter Pflanzenarten vor.

4.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1 Fledermäuse

Bei der vorhabenbezogenen Erfassung wurden **Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus** und das und das akustisch nicht unterscheidbare Artpaar Braunes/Graues Langohr nachgewiesen (HANDKE 2020). Da das Graue Langohr bisher nur im südlichen und östlichen Niedersachsen festgestellt wurde, wurden die Nachweise des Langohrs

dem **Braunen Langohr** zugerechnet. Diese vorkommenden Fledermausarten werden als **Gilde** zusammengefasst (s. Kapitel 5.1.1).

4.2.2.2 Europäische Vogelarten

Im Vorhabenbereich wurden die besonders geschützte **Gartengrasmücke** und der besonders geschützte **Feldsperling** als Brutvogel nachgewiesen. Beide Vogelarten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021). Für diese Arten erfolgt jeweils eine **Einzelartbetrachtung**. Streng geschützte Brutvogelarten oder weitere gefährdete Brutvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Der **Feldsperling** ist eine kulturfolgende Art und kommt auch im Bereich von Siedlungen und Hausgärten vor. Im Untersuchungsgebiet kommt der Feldsperling mit einem Brutpaar im zentralen Plangebiet vor. Der Verlust des Brutreviers wird zu einer Störung der Art und zum kleinflächigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen. Die Art ist ubiquitär und weist verhältnismäßig geringe Lebensraumansprüche auf. Gleichwertige Lebensräume bleiben im Umfeld erhalten.

Die **Gartengrasmücke** besiedelt vor allem gebüschreiche Laub- und Mischwälder, Waldränder und Heckenstrukturen (BEZZEL 2019; KRÜGER et al. 2014). Im Untersuchungsgebiet kommt die Gartengrasmücke mit einem Brutpaar im zentralen Teil des Plangebiets vor. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 123 geht dieses Revier verloren. Die Art ist ubiquitär und weist verhältnismäßig geringe Lebensraumansprüche auf. Gleichwertige Lebensräume bleiben im Umfeld erhalten.

Bei den übrigen bei den vorhabenbezogenen Erfassungen nachgewiesenen sowie potenziell zu erwartenden Arten handelt es sich um nicht streng geschützte oder gefährdete Arten. Sie werden gemeinsam als **Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter** betrachtet.

4.2.2.3 Gastvogelarten

Der Vorhabenbereich besitzt keine besondere Funktion als Gastvogellebensraum. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Gastvogelarten kann ausgeschlossen werden.

5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden wird bezogen auf die im Kapitel 4 ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die im Kapitel 2.2 genannten Projektwirkungen ausgelöst werden.

5.1.1 Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusi</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status ☒ RL Deutschland (HECKENROTH 1991) (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus: 3; Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr: 2) ☒ RL Niedersachsen¹ (Zwergfledermaus: 3; Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr: 2) Einstufung Erhaltungszustand Nds (MEINIG et al. 2020; HECKENROTH 1991) ☒ günstig (Zwergfledermaus) ☒ unzureichend (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr) ☒ ungünstig (Rauhautfledermaus) ☒ streng geschützt (alle Arten der Gilde)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Breitflügelfledermaus: "Die bevorzugten Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden gejagt. Die Art ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart (Hausfledermaus). Als Wochenstubenquartiere werden Verstecke hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, Attika, oder dem Firstbereich von Ziegel- und Schieferdächern besiedelt. Winterquartiere befinden sich in Holzstapeln oder Zwischenwänden (Spaltquartiere) von Gebäuden" (NLWKN 2010). Großer Abendsegler: "Die Art nutzt als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen. Daher werden als bevorzugter Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen besiedelt. Dazu zählen z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, oder alte Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Die Art ist ein Insektenjäger des offenen Luftraumes und jagt häufig über den Baumwipfeln" (NLWKN 2010). Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten können im Sommer Laub- und Nadelwälder und zusätzlich in Gärten und in der Nähe von Siedlungen vorkommen. Das Graue Langohr meidet i. d. R. große Waldbereiche. Die typischen Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (boden-nahe Schichten) sowie gehölzreiche und strukturierte (Kultur-)Landschaften und Obstgärten. Als	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusi*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Wochenstubenquartiere dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume und Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Das Graue Langohr wird auch als "Hausfledermaus" bezeichnet, da die Art bevorzugt in Gebäuden die Quartiere bezieht. Es werden zudem auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung findet in Spalten und Ritzen bei Temperaturen von z. T. geringfügig über dem Gefrierpunkt (0 bis 10°C)" (NLWKN 2010).

Zwergfledermaus: "Die Art ist ein typischer Kulturfolger und anspruchslos. Daher werden die dörflichen als auch städtischen Umgebungen als Lebensraum genutzt. Als geeignete Wochenstubenquartiere eignen sich Gebäude (z. B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felsspalten. Zur Überwinterung werden Kirchen, Keller, Stollen und Felsspalten aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Biergärten, Alleen, Innenhöfe mit viel Pflanzenbewuchs, Uferbereiche von Teichen und Seen, Wälder, Wald-ränder und Waldwege" (NLWKN 2010).

Rauhautfledermaus: "Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart. Sie bevorzugt struktur- und alt-holzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten, gewässerreichen Umland. Es wird bevorzugt an Waldwegen gejagt. Sommer-quartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen sowie hinter Fensterläden etc. zu finden. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen oder Felsspalten. Auch Baumhöhlen werden zur Überwinterung genutzt. Generell werden Bäume als Quartier durch diese Art bevorzugt im Herbst genutzt" (NLWKN 2010).

2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Deutschland:

Die Arten der Gilde kommen mit unterschiedlichen Verbreitungsschwerpunkten in Deutschland vor.

Niedersachsen:

Breitflügelfledermaus: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und ist in ganz Nieder-sachsen verbreitet. Bevorzugt kommt die Art im Tiefland und im Bergland entlang von größeren Flusstä-tern vor" (NLWKN 2010).

Großer Abendsegler: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und kommt in ganz Nie-dersachsen bis in die Harzhochlagen vor. Im waldarmen nordwestlichen Tiefland kommt die Art nicht häu-fig vor" (NLWKN 2010).

Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten reproduzieren sich regelmäßig in Niedersachsen. Das Braune Langohr ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Wohingegen das Graue Langohr ein Schwerpunktorkommen in Südnieder-sachsen hat" (NLWKN 2010).

Zwergfledermaus: "Die Art ist weit verbreitet und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeich-net sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus" (NLWKN 2010).

Rauhautfledermaus: Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet (NLWKN 2010b). Die Art reproduziert regelmäßig in Niedersachsen und ist hier zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden (NLWKN 2010)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Ein Vorkommen von (Zwischen-)Quartieren im Eingriffsbereich ist möglich. Ein Quartierbesatz wird vor der Fällung der betroffenen Bäume überprüft. Im Zuge der vorhabenbezogenen Erfassungen konnten keine Quartiere im Eingriffsbereich vorgefunden werden.

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusi*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht grundsätzlich im Rahmen von Baumfällungen, jedoch wurde bei den Untersuchungen der Bäume kein Quartier von Fledermäusen vorgefunden, sodass hier keine Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu erwarten sind. Vor der Fällung sind die Bäume erneut zu überprüfen.

Bauarbeiten finden im Winterhalbjahr und im Regelfall tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt, sodass baubedingt kein Tötungsrisiko besteht.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Tötung und Verletzung werden durch vorherige Kontrolle auf aktuell besetzte Quartiere vermieden. Bei fehlenden Quartierhinweisen und erst bei fehlendem Besatz bzw. im Anschluss an geeignete, mit der UNB abzustimmende Maßnahmen wie vorherigen Quartierschluss geeigneter Strukturen, können die Baumaßnahmen durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

- ☐ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen"

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Die betroffenen Bäume wurden auf Besatz geprüft. Es sind keine Quartiere im Plangebiet vorhanden. Eine erneute Kontrolle vor Fällung der Bäume wird empfohlen.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden (s. 3.3).

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusi*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Es kommen im Vorhabenbereich keine Wochenstuben oder Winterquartiere vor. Der Verlust der drei vor kommenden Balzquartiere der Zwergfledermaus ist nach LBV-SH (2011) nicht auszugleichen.

Sollten wider Erwarten vor der Bauausführung Quartiere vorgefunden werden, sind entsprechende Ersatzquartiere an geeigneten Stellen im Geltungsbereich oder im angrenzenden Wald aufzuhängen. Ein Ersatzhöhlenquartier in Gehölzen setzt sich aus mindestens zwei Kästen (1 Fledermauskasten + 1 Vogelkasten) zusammen, die in einem Abstand von wenigen Metern möglichst an einem Baum angebracht. Durch das Anbringen der Fledermauskästen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Vorbelastungen durch die westlich gelegene Bahnverbindung (Licht, Lärm) sind bereits im Bestand gegeben und ändern sich nicht in ihrer Art und Intensität. Der Waldweg wurde bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes unrechtmäßig als Parkplatz von Nutzern der westlich gelegenen Bahnstrecke genutzt, sodass sich die Störwirkung durch parkende Autos nur geringfügig erhöht. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen kommen vorwiegend tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe zum Tragen. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen durch Lichteinwirkungen oder Schallemissionen während der Wanderungszeiten von einzelnen Arten und auch während der Wochenstubenzeit werden Störungen durch baubedingte Tötungen und Verletzungen ausgeschlossen.

Von Bedeutung als Jagdhabitate sind innerhalb des Geltungsbereichs bzw. angrenzend an den Geltungsbereich insbesondere die Waldränder. Diese gehen im Zuge der Bauarbeiten zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes Nr. 123 im Plangebiet verloren. Im räumlichen Zusammenhang bleiben sie jedoch erhalten, sodass der kleinflächige Verlust der Waldränder als nicht erheblich anzusehen ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Es werden keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwartet, da Störungen, Tötungen und Verletzungen während der Wanderungs- und Wochenstubenzeit sowie zur nächtlichen Aktivitätszeit ausgeschlossen werden können.

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Die Bautätigkeiten finden nicht während saisonalen nächtlichen Aktivitätszeiten (März - Oktober) von Fledermäusen statt.

Die Störung entfaltet zudem ihre Wirkung erst in der auf die Zerstörung folgenden Saison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Quartiere aufzusuchen. In der Umgebung sind geeignetere Strukturen vorhanden.

Bei der Beleuchtung der Verkehrsfläche werden gemäß textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 123 ausschließlich Lichtquellen verwendet, die eine Farbtemperatur von 1.700 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin aufweisen. Eine seitliche Abstrahlung oder oberhalb der Horizontalen ist zu vermeiden. Die Beleuchtungsstärke ist nachts (ab 20 Uhr) auf max. 3 Lux zu reduzieren. Alternativ kann eine Bewegungssteuerung der Beleuchtung zu einer Nachtabsenkung verwendet werden. Damit werden mögliche nachteilige

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusi</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fledermäuse und ihre funktionalen Lebensräume bereits durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes abgeschwächt bzw. vermieden.	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ☐ ja ☒ nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
☐ Funktionskontrollen sind nicht vorgesehen. Ersatzkäste (sofern erforderlich) sind in den ersten 2 Jahren auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.	
☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Es ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, möglichen CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja ☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein	

5.1.2 Europäische Vogelarten

5.1.2.1 Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D (*) ☒ RL Niedersachsen (V)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. ☐ günstig (k. A.) ☐ ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten <i>Die Gartengrasmücke brütet vorzugsweise in Laubgehölzen, Sträuchern, aber auch in Stauden. Hier liegen auch die Nahrungshabitate. Günstige Habitate sind generell feldgehölzreiche Landschaften. Weidenwälder der Flussauen werden am dichtesten besiedelt.</i> <i>Die Art zeichnet sich durch eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue aus. D. h. sie ist räumlich fixiert auf eine bestimmte Fläche. Allerdings ist sie weder nistplatztreu noch nesttreu (NABU 2024).</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <u>Deutschland:</u> <i>Bestand in Deutschland (2016): 690.000 - 1 Mio. Brutpaare (BFN 2019)</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>Bestand in Niedersachsen (2014): 56.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015).</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Es wurden insgesamt ein Revier zentral innerhalb der Eingriffsfläche nachgewiesen.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein <i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzbeseitigungen, das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit oder erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung").</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein ☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. April bis 15. Juli) oder ☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i> Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein <i>Eines der Reviere liegt innerhalb der nördlichen Abbaufäche und ist durch direkten Verlust betroffen.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein	
<i>Gegenüber Lärm ist die Art unempfindlich (s. Effektdistanz 100 m) und kommt entsprechend bereits im Nahbereich von Siedlungen etc. vor.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein	
<i>Das Quartier der Art liegt im zentralen Eingriffsbereich, sodass ein vollständiger Verlust vorliegt. Die Art ist nicht besonders nest- oder nistplatztreu. Umgebend bestehen ähnlich strukturierte Habitate, auf diese kann ausgewichen werden.</i>	
<i>Als CEF-Maßnahme sollen vorsorglich zwei Nistkästen (1x für Gartengrasmücke, 1x für Feldsperling) in der Umgebung des Vorhabengebiets aufgehängt werden.</i>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
☒	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
☐	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein	
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein	

5.1.2.2 Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
☒ RL D (V)	☐ günstig (k. A.)
☒ RL Niedersachsen (V)	☐ ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
Der Feldsperling ist verbreitet und ebenso wie der Haussperling ein Kulturfolger. Sein Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen (LANUV 2024).	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<u>Deutschland:</u> Bestand (geschätzt, 2015): > 100.000. Brutpaare (LANUV 2024)	
<u>Niedersachsen:</u> Bestand in Niedersachsen (2014): 80.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Es wurde ein Brutrevier zentral innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein	
Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (s. "Maßnahmen zur Vermeidung").	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein	
☒ Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)	
☐ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:**Feldsperling (*Passer montanus*)****3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ neinSind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☒ nein**Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**☐ ja ☒ nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ neinGeht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

☒ ja ☐ nein*Das Quartier der Art liegt im zentralen Eingriffsbereich, sodass ein vollständiger Verlust vorliegt. Die Art ist nicht besonders nest- oder nistplatztreu. Umgebend bestehen ähnlich strukturierte Habitate, auf diese kann ausgewichen werden.**Als CEF-Maßnahme sollen vorsorglich zwei Nistkästen (1x für Gartengrasmücke, 1x für Feldsperling) in der Umgebung des Vorhabensgebiets aufgehängt werden.***Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**☐ ja ☒ nein**3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)

☒ ja ☐ nein*Es bestehen umgebend ähnlich strukturierte Habitate: In diesen kann auch der Feldsperling in der näheren Umgebung Habitate finden, die besiedelt werden können.***Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**☐ ja ☒ nein**4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**☒ Funktionskontrollen sind vorgesehen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
☐	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja ☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	☐ ja ☒ nein

5.1.2.3 Gehölzbrüter

Gilde der gehölzbrütenden Brutvogelarten (Gebüsch-/Gehölzbrüter) Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste), Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke (Vorwarnliste), Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp	1: nein* 2: nein 3: nein
<i>In Bereichen von erforderlichen Gehölzbeseitigungen wurden mit Ausnahme der Gartengrasmücke und des Feldsperlings (s. Einzelartbetrachtung in 5.1.2.1 und Kapitel 5.1.2.2) keine gefährdeten, streng geschützten oder besonders nest- oder nistplatztreuen Arten festgestellt. Die fettgedruckten Arten sind nicht Teil der nachfolgenden Gildenbetrachtung.</i> 1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: <i>Die Zerstörung von aktuell besetzten Nestern wird dadurch vermieden, dass Gehölzentfernungen außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten von Gehölzbrütern oder nach vorheriger Kontrolle erfolgen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</i> <i>Es sind keine Reviere von Arten, die empfindlich auf strukturelle Veränderungen im Umfeld ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte reagieren, betroffen. Es handelt sich zudem zugleich um typische kulturfolgende Arten, die gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkungen relativ störungsunempfindlich sind und eine geringe Fluchtdistanz haben. Diese werden ihre Reviere nicht aufgrund der baubedingten Vorhabenwirkungen aufgeben und sind aufgrund gering ausgeprägter Reviertreue leicht in der Lage, bei Gehölzverlusten ihre Reviere zu verlagern.</i> 2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein: <i>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftreten.</i> <i>Fällarbeiten finden außerhalb Brutzeit statt (s. Punkt 1).</i> <i>Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen alle Arten zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Die Individuen sind daher leicht in der Lage, jeweils auf umliegende Gehölzstrukturen auszuweichen. Die betroffenen Reviere werden in der auf eine Fällung folgenden Brutsaison ins nahe Umfeld verlagert. Eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen ist im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs vorhanden, zumal aufgrund der Vorbelastungen unempfindliche Arten erwartet werden. Trotz einer teilweisen Inanspruchnahme potenzieller Brutreviere können diese ihre Funktion weiter erfüllen.</i> <i>Die betroffenen Brutreviere im Nahbereich werden daher nicht dauerhaft beseitigt. Damit ist zugleich eine Verschlechterung der jeweiligen lokalen Population solcher Arten ausgeschlossen. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung zu betrachten.</i> <i>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre.</i> <i>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</i>	

Gilde der gehölzbrütenden Brutvogelarten (Gebüsch-/Gehölzbrüter) Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste), Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke (Vorwarnliste), Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp	1: nein* 2: nein 3: nein
3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: <i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden.</i> <i>Durch das Vorhaben ist zwar aufgrund der zu entfernenden Gehölze mit einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es sind hiervon jedoch ausschließlich verbreitete, ungefährdete und nicht nistplatztreue Arten betroffen. Die potenziell vorkommenden Arten werden alle in der Lage sein, auf umgebende Gehölzbestände auszuweichen. Weitere Gehölzstrukturen sind im Umfeld vorhanden, sodass ein zusätzlicher, ggf. vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich ist.</i> <i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i>	

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Es werden nachfolgend artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben verhindern. In diesem Fall handelt es sich um Maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse.

Die nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind ggf. durch städtebauliche Verträge o. ä. zu sichern.

6.1.1 Fledermäuse

- Die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- Vorsorglich ist vor Rodung der Gehölzbestände eine Kontrolle der nachgewiesenen Höhlen auf einen Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Sofern ein Besatz festgestellt werden sollte, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.1.2 Brutvögel

- Die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6.2.1 Fledermäuse

Die Durchführung der folgenden vorsorglichen Maßnahme wird empfohlen:

- Vorsorglich wird erwähnt, dass bei einem Verlust eines Tagesverstecks von Fledermäusen (Baumhöhlen) dieses im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen ist (sollte eins vorgefunden werden). Ein Ersatzhöhlenquartier in Gehölzen setzt sich aus mindestens zwei Kästen (1 Fledermauskasten +

1 Vogelkasten) zusammen, die in einem Abstand von wenigen Metern möglichst an einem Baum angebracht werden.

6.2.2 Gartengrasmücke

Die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist für die Gartengrasmücke erforderlich:

- Der Verlust der Lebensstätten der Art ist vorsorglich durch das Aufhängen von einem Nistkasten (Halbhöhle) an einer geeigneten Stelle im benachbarten Waldbestand vor Beginn der auf die Rodung folgenden Brutzeit auszugleichen.

6.2.3 Feldsperling

Die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist für den Feldsperling erforderlich:

- Der Verlust der Lebensstätten der Art ist vorsorglich durch das Aufhängen von einem Höhlenbrüter-Nistkasten an einer geeigneten Stelle im benachbarten Waldbestand vor Beginn der auf die Rodung folgenden Brutzeit auszugleichen.

7 Risikomanagement

Zur Funktionssicherung sind die Nistkästen für den Feldsperling und die Gartengrasmücke und ggf. anzubringende Fledermauskästen in den ersten zwei Jahren, je einmal außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit, von einer fachlich geeigneten Person auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Nach spätestens zwei Jahren ist von einer Wirksamkeit der hier vorgesehenen Maßnahmen auszugehen (vgl. MKULNV 2013).

Die Monitoring-Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis vorzulegen.

8 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei ggf. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 6) ausschließen.

Im Untersuchungsgebiet kommt die besonders geschützte **Breitblättrige Sten-delwurz** (*Epipactis helleborine*) vor. Die Pflanzen im Eingriffsbereich sind vor Beginn der Bautätigkeit unter Aufsicht einer fachkundigen Person zu entnehmen und an geeigneter Stelle umzusetzen. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde ist hierfür, genauso wie für eine eventuelle Umsetzung von Ameisen, eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 des BNatSchG erforderlich. Die Prüfung der Erforderlichkeit einer Ausnahme und die Details zur Umsetzung der Orchideen erfolgt im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 123. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 123 dürften gegeben sein.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeitet:

Malea Wehmann M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5689-B

Oyten, 21. Juli 2025

i. V.

Ferdinand Kunze

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie. Vollständige Berichtsdaten Vogelschutz. - <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>, abgerufen im Juli 2021
- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR.
- EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003 (FFH-RL).
- EU-Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 29.07.1997 (VS-RL).
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel: D. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. 5. Auflage, (C. F. Müller Verlag) Heidelberg.
- HANDKE, U. & WOESNER, E. (2020): Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen am Bahnhof Soltau Nord 2020.
- KAISER, T. (2022): Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Haltepunkt Soltau Nord (Landkreis Heidekreis)
- KRATSCH, D. et al. (2018): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung, 2. S., unter: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Heft 4/2015).

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Heft 2/2022).

LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2024): Feldsperling (*Passer montanus* (Linnaeus, 1758)). - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103182> (letzter Aufruf: März 2024)

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 05.02.2013.

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2016): Leitfaden: Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Fassung vom 24.02.2016. Hannover.

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2021): Umweltkarten Niedersachsen. Karte der für Brutvögel wertvollen Bereiche in Niedersachsen - (abgerufen im März 2024).

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2021): Umweltkarten Niedersachsen. Karte der für die Fauna wertvollen Bereiche in Niedersachsen - (abgerufen im März 2024).

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2021): Umweltkarten Niedersachsen. Karte der für die Gastvögel wertvollen Bereiche in Niedersachsen - (abgerufen im März 2024).

NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, 2024): Gartengrasmücke (*Sylvia bo-rin*). - <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gartengrasmuecke/> (letzter Aufruf: März 2024)

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Stand Juli 2010, Entwurf.

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.